

Magistrat der Stadt Alsfeld
Herrn Bürgermeister Paule
Markt 1
36304 Alsfeld

12.05. 2020

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Herrn Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß
Breiter Weg 114
35440 Linden

**Bebauungsplan „Industriegebiet- Am weißen Weg“ und
43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt - Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der Hessischen
Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung. Im Namen des BUND-Hessen e.V. (Landesverband) nehmen wir Stellung zu dem vorliegenden Vorentwurf. Diese Stellungnahme geben wir auch im Namen der SDW ab (Landesverband Hessen und Kreisverband Vogelsberg) und der HGON (Kreisverband Vogelsberg). Die folgenden Ausführungen gelten für beide Planungen (FNP und BPlan).

Zusammenfassung:

Die Planung in der vorliegenden Form wird von den oben angeführten Verbänden abgelehnt. Im derzeitigen Planungsstand weist sie schwerwiegende Mängel auf, insbesondere bei der Darstellung der Eingriffserheblichkeit, beim Artenschutz und in der Ausgleichsplanung sind Nachbesserungen nötig.

1. Vorbemerkung zu Bodenschutz und Flächenverbrauch

40 ha Gewerbegebiet in einer ackerbaulichen Gunstfläche sind eine im Sinne nachhaltiger Regionalentwicklung sehr problematische Planung.

Der zunehmende Flächenverbrauch wird immer deutlicher als Ursache vieler Natur- und Umweltprobleme in Deutschland erkannt. Dabei betreffen die Folgen des Flächenfraß nicht nur ein gestörtes Landschaftsbild, sie reichen viel weiter: Natur und Artenvielfalt werden beeinträchtigt, die nachhaltige Versorgung mit Lebensmitteln wird gefährdet. Die nicht vermehrbare Ressource Boden ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität und für die landwirtschaftliche Nutzung. Die europäische Umweltagentur geht von einer Bedarfszunahme an Lebensmitteln von 70 % für die kommenden Jahrzehnte bei schwindenden Anbauflächen aus. Auch im Hinblick auf die Ernteschäden durch den Klimawandel sind die besonders ertragreichen Landwirtschaftsböden überall in Hessen besonders zu schützen. Trotzdem werden in Hessen täglich etwa 3,5 Hektar Bodenfläche versiegelt. Der weitere Flächenverbrauch durch Siedlungserweiterungen, Verkehrsflächen und neue Gewerbegebiete steht in direktem Gegensatz zu den Zielen einer Nachhaltigen Entwicklung

2. Anmerkungen zur „Begründung zum Vorentwurf“

2.1. Auf Seite 2 wird vermerkt es gebe keine größeren Konflikte aus Naturschutzrechtlicher Sicht. Dieser Einschätzung muss widersprochen werden. Insbesondere gibt es einen massiven naturschutzrechtlichen Konflikt wegen des Flächenverbrauchs und weil bei Realisierung der Planung ein bedeutendes Vorkommens der Feldlerche „überbaut“ wird.

2.2. Ziele der Regionalplanung

In der „Begründung BPI_2703“ wird unter „2.2.1 Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010)“ auf das Zielabweichungsverfahren verwiesen, dabei wird auf S.8 unter (4) zitiert, dass die Zulassung der Abweichung von den Zielen der Regionalplanung 2013 unter der Maßgabe erfolgt: „... die Stadt Alsfeld gewährleistet im Rahmen der Bauleitplanung, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gewerbegebiets nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen sondern bevorzugt im Bereich von Wald oder Gewässern“. Diese Maßgabe ist im vorliegenden Fall jedoch nicht umzusetzen da der Eingriff in Bezug auf die prioritäre Art Feldlerche ausschließlich auf Ackerflächen erfolgt und der Verlust entsprechender Feldlerchen-Habitate in der Region nur durch Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu kompensieren ist.

3. Eingriffserheblichkeit

Das Eingriffsgebiet und die anschließenden Flächen der ackerbaulich genutzten Alsfelder Mulde weisen eine außergewöhnlich hohe Dichte der prioritäre Art „Feldlerche“ auf. Dieses Vorkommen ist nach unserer Einschätzung überregional bedeutsam. Über die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Daten hinaus sind zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit folgende Fragen zu beantworten:

- Es ist darzulegen, ob auf der anderen/nördlichen Seite der B 62 beabsichtigt ist weitere Gewerbeflächen auszuweisen.
- Es ist darzulegen, ob dort Feldlerchen in ähnlicher Dichte vorkommt wie im derzeit beplanten Eingriffsgebiet.
- In den letzten Jahren wurden im Zuge der Planung von Gewerbeflächen der Stadt Alsfeld Kartierungen von Feldlerchen und weiterer Offenland-Arten im bzw. im Umfeld des Eingriffsgebiets (insbesondere auf den Flächen links und rechts der Bundesstraße) vorgenommen (unseres Wissens 2017/18 durch das Büro PWF, Kassel). Diese Daten sind zusätzlich zur Darstellung der aktuellen Bestandsaufnahme in die Betrachtung der Eingriffserheblichkeit einzuarbeiten. Diese Daten sind auch in der Art-für Art Prüfung zu berücksichtigen.

Diese Anmerkungen sind ebenfalls als „Hinweise auf Umfang und Inhalt der Umweltprüfung“ zu verstehen. Die Ergänzungen sind nötig, um die Auswirkungen des Vorhabens und auf die lokale Population der Feldlerche und weiterer Arten sowie die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen einschätzen zu können. Siehe dazu auch unsere Anmerkungen 4.2.

4. Kompensation

Für verschiedene **Arten der Feldflur, insbesondere die streng geschützten Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn** sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen geplant. Die veranschlagten Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen sind in Relation zum Eingriff nicht ausreichend.

4.1. Kompensationsmaßnahmen in der Schwalmaue

Ein wesentlicher Teil der Kompensationsmaßnahme wird in der Schwalmaue geplant. Diese Schwerpunktsetzung wird begrüßt – unter der Maßgabe, dass ein wirksames Konzept in Sachen „Kompensation-Feldlerche“ gefunden wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen an der Schwalm sind noch unserer örtlichen Kenntnis im Prinzip geeignet - eine detaillierte Planung der Maßnahmen ist im Entwurf derzeit noch nicht dargestellt. **Diese detaillierte Planung ist in die Satzung des BPlans aufzunehmen. Insbesondere sind dabei in die textliche Festsetzung und per Darstellung in der Karte die folgenden Punkte aufzunehmen:**

Maßnahmenflächen 11-13, Maßnahme 1: Reaktivierung der Altschwalm:

- **Zusätzliches Entwicklungsziel 1.2.1.** „Verbesserung der Wasserführung in der Alt Schwalm durch Entlandung und entsprechenden Anschluss an die Schwalm“
- Anschluss der Altschwalm per Kastenprofil – Mindestmaß 150 x 80 cm, wasserrechtliche Absicherung, dass 70 % der Normalwasserführung durch die Altschwalm geleitet werden

- Entlandung des flussauwärts gelegenen Abschnitts der Altschwalm auf ca. 100 m, im weiteren Verlauf Beseitigung einiger Abfluss-Hinternisse
- Die Mündung der Altschwalm in die begradigte Schwalm wird so geändert, dass der Fischeufstieg und die Durchgängigkeit für Nicht-Vertebraten möglich wird

Maßnahmenflächen 11-13, Maßnahme 2: Extensivierung des Grünlands

- **Zusätzliches Entwicklungsziel 1.2.2.:** Nutzung der in der Karte dargestellten Grünlandflächen als „Grünland extensiv, Mähwiese oder Weide. Anmerkung: der Ist-Zustand ist mässig intensives Grünland, kaum Extensivierungszeiger wie Wiesenschaumkraut, Sauerampfer etc.

Maßnahmenflächen 14-/ Reaktivierung der Schwalmaue

- **Entwicklungsziel Herausbildung eines ökologischen wertvollen Schalmbettes mit Feuchtbiotopen** ist sinnvoll und zu ergänzen durch das **Zusätzliche Entwicklungsziel „Nutzung der in der Karte dargestellten Grünlandflächen als „Grünland extensiv, Mähwiese oder Weide.“**. Es handelt sich um eine Fläche westlich Dotzelrod. Hier sind vor circa 30 Jahren einige Feuchtgebiete beziehungsweise Tümpel angelegt worden. Für den landwirtschaftlich nutzbaren Teil der Fläche ist die zukünftige Art der Nutzung (Grünland extensiv) festzuschreiben.

Maßnahmenflächen 15 / Reaktivierung der Schwalmaue

- **Zusätzliches Entwicklungsziel: Nutzung der in der Karte dargestellten Grünlandflächen als „Grünland extensiv, Mähwiese oder Weide.** Es handelt sich um einen Gewässerabschnitt an dem bereits erste Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt wurden: Einbau einer Furkation und Anlage einer ausgedehnten Flutmulde und eines circa 20 m breiten Uferrandstreifens Streifens und Umwandlung eines Ackers in Grünland. Sofern weitere Renaturierungen des Gewässerbetts geplant sind so sind diese in der Planung darzustellen. Für den landwirtschaftlich nutzbaren Teil der Fläche ist die zukünftige Art der Nutzung (Grünland extensiv) festzuschreiben.

4.2. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche/ Avifauna des Offenlands

Wir begrüßen die Anlage von CEF-Flächen als –wie wir finden klugen- Mix aus Blühstreifen und Schwarzbrache. Ebenso begrüßen wir den räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiet. **Jedoch: Insgesamt ist die „angebotene“ Fläche erheblich zu klein.**

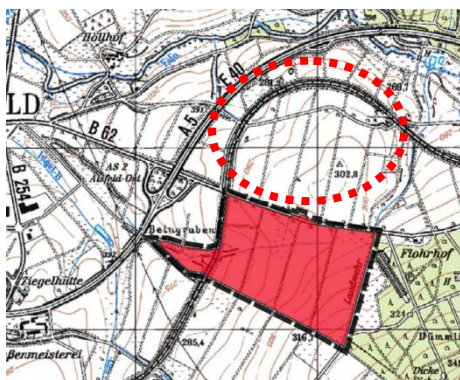
Erstens decken sich die Nutzungsansprüche von Feldlerche und Rebhuhn nur teilweise, sodass eine Anrechnung der Kompensationsflächen zu jeweils 100 % für beide Arten nicht zulässig ist. Während die Feldlerche zur Brut die kurzrasigen bzw. vegetationsarmen, offeneren Bereiche nutzt, bevorzugt das Rebhuhn eher die schütter aufwachsenden Vegetationsbestände der Säume und Brachflächen.

Weiterhin ist es -wie oben angeführt- notwendig, die Bestandsaufnahme des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Büro Christen, Biebertal) durch die Erhebungen aus den Vorjahren (PWF) zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind nötig, um die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen einschätzen zu können. Wie oben angeführt ist in Bezug auf die prioritäre Art Feldlerche darzulegen, ob auf der anderen Seite der B 62, die Gewerbefläche ausgedehnt wird bzw. ob dort Feldlerchendichte in ähnlicher Form vorhanden ist, dies ist in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzuarbeiten um die Auswirkungen auf die lokale Population einschätzen zu können. Diese Anmerkungen sind ebenfalls als „Hinweise auf Umfang und Inhalt der Umweltprüfung“ zu verstehen.

Weiters vermissen wir Angaben über die regionale bzw. überregionale Bedeutsamkeit des Feldlerchen – Vorkommens im Plangebiet: trifft es zu, dass das beobachtete Vorkommen beiderseits der B 62 ein „Dichtezentrum“ darstellt?

Wir weisen auf folgende Alternativen bzw. Möglichkeiten zur Erweiterung des CEF-Konzepts hin:

- Alternativ könnten separate Flächen für Feldlerche und Rebhuhn in geeigneter Lage ausgewiesen werden.
- Ebenso möglich wäre eine Konzeption welche die ganzflächige Extensivierung von Ackerflächen vorsieht (mit weitem Abstand der Saatreihen, weitgehendem Biozid-Verzicht etc.).
- Aus unserer Sicht wären alternativ auch rotierende Flächen im Bereich zwischen B 254 und dem Welzgraben bei Eudorf möglich – sofern die Ausführung in geeigneter Form abgesichert ist.
- Besonders geeignet wären nach unserer Auffassung ein Suchraum unmittelbar nördlich der Eingriffsfläche: die Ackerflächen zwischen B 62 und A 5 - siehe Skizze.



Sofern die Maßnahmen für die Zielarten Feldlerche und Rebhuhn auf immer den gleichen Parzellen durchgeführt werden sollen so sind diese Parzellen in der Satzung aufzuführen und – vergleichbar den Maßnahmenflächen „Schwalm“- in einer Karte darzustellen, ebenso ist Art und Umfang des Flächenmanagements in die Satzung aufzunehmen.

4.2.1. Quantität der CEF-Flächen

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird argumentiert: „Die auszugleichende Fläche ergibt sich aus dem jeweiligen Bedarf für die betroffenen Reviere. Hierbei wird angenommen, dass Habitatfläche gleichzeitig für alle Arten zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Zustand, der auch in der Natur angetroffen wird. Feldlerche: 20.000 m² (1.000 m² pro betroffenes Revier); Rebhuhn: 10.000 m² (10.000 m² pro betroffenes Revier (GOTTSCHALK & BEEKE 2017)); Wachtel: 5.000 m² (5.000 m² pro betroffenes Revier).“

Der Flächenschlüssel „1.000 qm /pro vernichtetes Revier“ kann allenfalls bei unbedeutenden Eingriffen und in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden – stellt aber keine Regel dar, die der flächenhaften Überbauung eines Dichtezentrums gerecht wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf folgende Daten: Für den BPlan „Weißer Weg“ wurden aktuell 2,8 ha pro Revier ermittelt (die Daten aus den „PWF-Kartierungen“ wären zu ergänzen). In der im Fachbeitrag zitierten Arbeit von DAUNICHT, W. D. (1998) werden (für Flächen des Ökolandbaus) 0,5 bis bis 2,5 Reviere pro 10 ha angegeben. Wir schließen daraus: erstens ist die Siedlungsdichte im UG überdurchschnittlich hoch, und zweitens beträgt die zu berücksichtigende Reviergröße deutlich mehr als 0,1 ha.

Da im Untersuchungsgebiet fast alle Offenlandflächen von Feldlerchen besiedelt sind, sind nicht die zu erwartenden Dichten relevant, sondern das Steigerungspotenzial im Vergleich zum Status quo – hierzu werden im CEF-Konzept keine Aussagen gemacht. Oder, positiv ausgedrückt: es ist darzulegen, dass und in welchem Umfang im Bereich der CEF-Maßnahmen eine Steigerung der Siedlungsdichte zu erwarten ist und wie dies nach Umsetzung der Maßnahmen überprüft wird und wie erforderlichen Falls nachgebessert werden wird.

Wir verweisen hier auf Regelungen in anderen Bundesländern und zitieren hier aus:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103035/>: *Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. D.h. der BPlan „Weißer Weg“ betrifft ein Areal mit sehr hoher Siedlungsdichte.* Zur Eingriffs-Ausgleichs-Relation sagt das oben zitierte NRW: *Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha.*

Die NRW Richtlinie sieht weiter vor: *Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. Raskin (schr. Mitt. Januar 2013) berichtet, dass in rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend war. Vergleichbare Angaben finden sich in VSW & PNL (2010 S. 8 ff.) für Hessen.* – Sofern nach Einschätzung der Fachbehörden derart günstige Bedingungen auch in der Alsfelder Mulde vorliegen wäre dies entsprechend nachzuweisen. Andernfalls fordern wir, die Regel-Vorgaben aus NRW zu berücksichtigen: **In unserem Fall beträgt dann der Kompensationsbedarf bei einem angenommenen Verlust von 14 + 7 Brutrevieren im Minimum ca. 20 ha –legt man die Regelungen in NRW zugrunde: -**

Anforderungen an Qualität und Menge

- **Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha.**

(Quelle: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf)

4.2.2. Die Auswahl der CEF-Flächen muss überdacht werden:

Die im artenschutzrechtlichen Beitrag vorgeschlagenen Flächen sind: Gemarkung Alsfeld Flur 26 Nr. 63, 93; Flur 30 Nr. 32, 33, 34; Flur 18 Nr. 34/1 teilweise. Die Auswahl dieser Flächen müsste im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden – bei derzeitigem Stand unserer Kenntnis erscheinen allenfalls zwei davon geeignet. Zu den übrigen Flächen merken wir an:

Flur 18 Flst. 34 westlich Altenburg liegt weitab vom Eingriffsraum, kein räumlicher Zusammenhang, da durch Siedlungsflächen getrennt. Sollte gegen eine näher gelegene Parzelle getauscht werden. Allenfalls müsste die Auswahl dieser Fläche im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden.

Flur 30 Flst. 34 und 33: östlich Altenburg: liegen im selben Ackerschlag, das sollte aus Gründen der „Risiko-Minimierung“ vermieden werden und mit Rücksicht auf die Reviergrößen der Art (im UG geschätzt 0,5 -5 ha), außerdem ist dieser Schlag im N und O von gehölzreichen Randstrukturen begrenzt. Allenfalls müsste die Auswahl dieser Fläche im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden.

Flur 26, Flst. 63 nördlich der B 62: Bereits jetzt sind auf dieser Parzelle bzw. unmittelbar benachbart 3 Brutpaare der Feldlerche kartiert. Eine Förderung der lokalen Population durch Ansiedlung weiterer Brutpaare erscheint deshalb wenig wahrscheinlich. Allenfalls müsste die

Auswahl dieser Fläche im Hinblick auf die angestrebte Kompensations-Wirkung plausibel begründet werden.

Weiters verweisen wir auf die – wie wir finden gut begründeten- Bestimmungen aus NRW:

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden).
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968).
- Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

(Quelle:https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf)

Vergleichbare Standards finden sich auch im zitierten hessischen „Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) Versionsdatum: 2017“, z.B.: „*Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.*“

Die oben dargestellten Standards für die Auswahl geeigneter CEF-Flächen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4.2.3. Ausführungsstandards für die CEF-Flächen

Die im artenschutzrechtlichen Beitrag erarbeiteten Standards sind in die textliche Festsetzung /die Satzung aufzunehmen (sofern man beim vorgelegten Modell „Mix aus Blühstreifen und Schwarzbrache“ bleibt):

- Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
- Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von mindestens 2-3 m.
- 100 m Mindestabstand von Wald.
- Einsaat auf Blühstreifen bis 31. März. Göttinger Mischung (Stand 2014), Aussaatstärke: 7 kg/ha.
- Auf den Schwarzbrachestreifen erfolgt keine Einsaat.
- Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
- Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den ersten Winter vollflächig stehen und bietet
- Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahr

Monitoring: Bestandteil des Monitorings muss eine Erfolgskontrolle sein: in welchem Umfang werden die Kompensationsflächen durch die Zielarten angenommen. Die entsprechenden Daten sind u.a. dann wichtig, falls – wie vermutet- mit weiterem Flächenbedarf im Umfeld zu rechnen ist. Siehe dazu auch das laufende Verfahren „Logistikpark Wölfersheim A 45“.

4.3. Weitere Kompensationsmaßnahmen

Besonders gut finden wir die Maßnahmen für die Ausbreitung und Stützung der vorhandenen Ringelnatter- und Zauneidechsen-Vorkommen – und der Art Schlingnatter. Im Zuge der vorliegenden Planung ist kein Artnachweis der Schlingnatter erfolgt, vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dies nicht bedeutet die Art käme im Gebiet nicht vor (sondern nur: die Art konnte mit vertretbarem Aufwand nicht nachgewiesen werden) Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Angaben im letzten Landschaftsplan der Stadt Alsfeld: Schlingnatter-Vorkommen im Bereich der stillgelegten Bahnstrecke bei Eifa. D.h. es ist sinnvoll auch diese Art in die Schutzbemühungen einzubeziehen – was die vorgelegte Planung erfreulicherweise tut.

Bitte streichen: Laubbaumanpflanzungen im Bereich der neu anzulegenden Grünlandflächen – hier empfehlen wir dringend den Offenlandcharakter der Fläche zu erhalten – keine Baumpflanzungen auf dem Grünland.

Bitte streichen: Grünlandnutzung durch Mulchmahd – diese Form der Biotoppflege ist sehr problematisch für Amphibien, Reptilien und Wiesen-Insekten und fördert in der Regel artenarme Wiesengesellschaften. Besser: Beweidung oder einschürige Mahd unter Ausschluss von Mähgutaufbereitern, gerne auch die Verpflichtung zur Heumahd, das Belassen von Randstreifen bzw. Staffelmahd.

5. Karte zum Umweltbericht

Die Bestandsaufnahme aus 2018 beziehungsweise 2016 erscheint zutreffend. Es wäre sinnvoll in die Darstellung des Ist- Zustands die Schwerpunktgebiete für Feldlerche und Rebhuhn einzugeben.

Mit besten Grüßen



i.A. Dr. Wolfgang Denkhöfer (w.dennhoefer@web.de, 06631-6643)
(für den BUND, LV-Hessen und die SDW und die HGON)